



Allgemeine Geschäftsbedingungen der POMMEREL ■ Live-Marketing GmbH (Stand 17_04_27)

1. Allgemeines

- a. Die Agentur hat das Interesse des Kunden wahrzunehmen und seine Tätigkeiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuführen.
- b. Für die Angebote, Lieferungen und Leistungen der Agentur sind nachstehende Bedingungen ausschließlich maßgebend.
- c. Allgemeine Bedingungen des Kunden werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie von der Agentur schriftlich anerkannt werden. Die Abnahme der Leistung der Agentur gilt in jedem Falle als Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Geltungsbereich

- a. Die Allgemeinen Bedingungen gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und der Agentur. Die Allgemeinen Bedingungen gelten nicht für Verträge, die zum Gegenstand haben
 - Reisevertragsleistungen,
 - Personen- u. Güterbeförderung,
 - Hotel, Gaststätten- und Bewirtschaftungsleistungen.
- b. Die Allgemeinen Bedingungen finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern. Verbraucher in diesem Sinne ist eine natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck schließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- c. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Die Agentur ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen nach billigem Ermessen zu bedienen.

3. Auftrag, Aufklärungspflichten

- a. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der Agentur auch ohne derer besonderer Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Agentur bekannt werden. Aufträge, Weisungen, Erklärungen und Mitteilungen sind formlos gültig. Nachträgliche Änderungen sind als solche deutlich kenntlich zu machen. Die Beweislast für den Inhalt sowie die richtige und vollständige Übermittlung trägt, wer sich darauf beruft. Soweit für Erklärungen die Schriftform verlangt wird, steht ihr die Datenfernübertragung und jede sonst lesbare Form gleich, sofern sie den Aussteller erkennbar macht.
- b. Eine über den Vertragsgegenstand erteilte Weisung des Kunden bleibt für die Agentur bis zu einem Widerruf des Kunden maßgeblich. Mangels ausreichender oder ausführbarer Weisung darf die Agentur nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen handeln und entscheiden.
- c. Ein Auftrag, Umstände, die Gegenstand dieses Vertrages sind, der Verfügung eines Dritten zu überlassen, kann nicht mehr widerrufen werden, sobald der Dritte verfügt hat.

4. Vertragsschluss/Vertragsinhalt

- a. Der Vertrag kommt regelmäßig mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Agentur zustande. Erteilte Aufträge gelten aber auch dann als angenommen, wenn die Agentur nicht innerhalb von 10 Werktagen schriftlich widerspricht.



- b. Werden Angebote nach den Angaben des Kunden und den von ihm oder der jeweiligen Ausstellungsleitung zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, haftet die Agentur für die Richtigkeit und Geeignetheit dieser Unterlagen nicht, es sei denn, deren Fehlerhaftigkeit und Ungeeignetheit wird vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht erkannt.

5. Preise

- a. Die Angebotspreise haben nur bei ungeteiltem Auftrag Gültigkeit.
- b. Verbindliche Angebote sind generell vier Wochen ab Erstellungsdatum gültig. Andere Gültigkeitsfristen müssen schriftlich vereinbart werden.
- c. Die Agentur ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und diese gesondert abzurechnen.
- d. Alle Preise verstehen sich rein netto ohne Mehrwertsteuer. Sie verstehen sich rein netto, ohne Mehrwertsteuer, ohne Skonto, Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Anzahlungen werden nicht verzinst.
- e. Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Beauftragung von Dritten im Namen und für Rechnung der Agentur. Sie ist in diesem Falle nicht verpflichtet, über die von Dritten in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder Rechnungen der von ihr beauftragten Personen vorzulegen.
- f. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Kunden ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Kunden, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen der Agentur sind, werden dem Kunden zusätzlich mit einem Organisationsaufschlag von 15% in Rechnung gestellt.

6. Transport/Verpackung

- a. Die Liefer-Gegenstände reisen stets auf Kosten und Gefahr des Kunden, wenn nichts anderes vereinbart ist. Sofern keine besondere Anweisung vorliegt, bestimmt die Agentur den Versand nach ihrem Ermessen ohne Verantwortung für eine besondere Verpackung oder den billigsten und schnellsten Weg.
- b. Zum Abschluss einer Transportversicherung, deren Kosten der Kunde zu tragen hat, ist die Agentur berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.
- c. Transportschäden sind der Agentur unverzüglich anzuzeigen. Eventuelle Ansprüche gegen das Transportunternehmen werden auf Verlangen an den Kunden abgetreten.
- d. Gegenstände des Kunden, die zur Leistungserbringung der Agentur erforderlich sind, müssen zum vereinbarten Termin frei Haus bzw. an den von der Agentur genannten Ort angeliefert werden. Die Rücklieferungen solcher Teile erfolgt unfrei ab Verwendungsort auf Gefahr des Kunden.
- e. Der von der Agentur unverschuldete Untergang auf dem Transport oder das Abhandenkommen der angelieferten Materialien am Verwendungsort geht zu Lasten des Kunden.

7. Abnahme/Gefahrübergang

- a. Der Kunde ist zur Abnahme der Leistung der Agentur zu dem von dieser genannten Fertigstellungstermin verpflichtet.
- b. Die Abnahme erfolgt regelmäßig anlässlich von Generalproben bzw. Probeläufen. Dies gilt nicht für Planungsleistungen, die mit deren Zugang beim Kunden als fertig gestellt und abnahmefähig gelten.



- c. Noch ausstehende Teilleistungen oder die Beseitigung von Mängeln werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. behoben. Sofern sie die Funktion des Leistungsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- d. Kann die Leistung der Agentur aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, diesem nicht zur Verfügung gestellt werden, geht die Gefahr am Tage des Zugangs der Fertigstellungsanzeige auf den Kunden über. Die Leistung der Agentur gilt dann als erfüllt.

8. Kündigung

- a. Im Falle der Kündigung durch den Kunden ohne wichtigen Grund erhält die Agentur die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen. Als erbrachte Leistungen in diesem Sinne gelten auch Vergütungs- bzw. Schadensersatzansprüche, die die Agentur aus eingegangenen Verpflichtungen gegenüber Dritten (Subunternehmern, Vermietern etc.) zu erfüllen hat. Bezüglich noch nicht erbrachter Leistungen werden 40% des dafür vereinbarten Honorars als ersparte Aufwendungen vereinbart. Dem Kunden bleibt der Nachweis, dass höhere Aufwendungen erspart wurden unbenommen.
- b. Nimmt der Kunde trotz Fertigstellungserklärung die Leistungen der Agentur ohne wichtigen Grund nicht ab oder kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so wird die Agentur nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von ihrer Leistungsverpflichtung frei und kann Schadensersatz verlangen.
- c. Als Schadensersatz kann die Agentur den Wert der bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen sowie 60% des Wertes der noch nicht erbrachten Leistungen verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist, unbenommen. Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens bleibt der Agentur vorbehalten.

9. Gewährleistung

- a. Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen der Agentur bei Abnahme zu prüfen und Mängel unverzüglich zu rügen. Zeigt sich trotz sorgfältiger Prüfung ein Mangel erst später, so ist dieser unverzüglich anzuzeigen. In jedem Falle müssen Mängelrügen spätestens 5 Werktage nach Veranstaltungsende der Agentur zugegangen sein.
- b. Als Gewährleistung kann der Kunde grundsätzlich zunächst nur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung richtet sich nach dem Ermessen der Agentur, der auch die Ersatzlieferung jederzeit offensteht.
- c. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen, wenn mindestens zwei Nachbesserungsversuche wegen des gleichen Mangels fehlgeschlagen sind.
- d. Ist die Nachbesserung wegen Zeitablaufes (Beendigung der Veranstaltung) ausgeschlossen, stehen dem Kunden nur Minderungsrechte zu.
- e. Die Agentur kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen (z.B. Anzahlung) nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- f. Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme/Übergabe Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde selbst Änderungen vornimmt oder der Agentur die Feststellung der Mängel erschwert.
- g. Schadensersatzansprüche aus Verletzung der Nachbesserungspflicht, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.



10. Haftung

- a. Für termin- und qualitätsgerechte Ausführung haftet die Agentur nur, wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere derjenigen zur fristgerechten Zahlung, ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- b. Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen von Fremdbetrieben, die im Auftrag des Kunden eingeschaltet werden, wird keine Haftung übernommen, sofern der Agentur nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe nachgewiesen wird. Der Kunde kann gegebenenfalls die Abtretung der Ansprüche der Agentur gegenüber diesem verlangen.
- c. Soweit nichts anderes vereinbart ist, haftet die Agentur nicht für eingebrachte Gegenstände des Kunden, soweit die Agentur nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln die Beschädigung oder den Untergang der Gegenstände verursacht hat.
- d. Wird der Agentur grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen, ist die Haftung für Schäden auf die Höhe des Agenturhonorars begrenzt.
- e. Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Agentur.

11. Fristen, Hindernisse

- a. Mangels gesonderter Vereinbarung werden Fristen nicht gewährleistet, insbesondere eine bestimmte Reihenfolge in der Durchführung bestimmter Leistungen. Unberührt bleibt die gesetzliche Haftung der Agentur im Falle des Verzuges.
Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich der Agentur zuzurechnen sind, befreien sie für die Zeit ihrer Dauer von den Verpflichtungen, deren Erfüllung – ggf. vorübergehend – unmöglich geworden ist. Im Falle der Befreiung sind die Agentur und der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, auch wenn der Auftrag schon teilweise ausgeführt ist. Tritt eine der Vertragsparteien zurück, so sind der Agentur die Kosten zu erstatten, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich halten dürfte. Die Agentur hat nur im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht zu prüfen und den Kunden darauf hinzuweisen, ob gesetzliche oder behördliche Hindernisse den erteilten Auftrag oder bestimmten Leistungen entgegenstehen.
- b. Von der Agentur nicht zu vertretende öffentlichrechtliche Akte oder sonstige Fälle höherer Gewalt, darunter auch Naturereignisse oder schicksalhafte Begebenheiten, soweit diese nicht ausdrücklich von Gesetzes wegen der Risikosphäre der Agentur zuzuordnen sind, berühren die Rechte der Agentur gegenüber dem Kunden nicht. Der Kunde haftet der Agentur gegenüber für alle aus solchen Ereignissen entstehenden Folgen. Etwas Ansprüche der Agentur gegenüber Dritten werden hierdurch nicht berührt.

12. Repräsentanten des Kunden

- a. Die Erbringung der Leistung durch die Agentur erfolgt mit befreiender Wirkung an jede Person, die der Kunde ausdrücklich oder kraft Geschäftsbrauchs, stillschweigend oder aus den Umständen als zur Entgegennahme der Leistung berechtigt bezeichnet hat.

13. Angebote und Vergütung

- a. Angebote der Agentur und Vereinbarungen mit ihr über Preise und Leistungen beziehen sich stets nur auf die namentlich aufgeführten eigenen Leistungen oder Leistungen Dritter. Sie setzen normale, unveränderte Gegebenheiten, ungehinderte Verbindungswege, Möglichkeiten unmittelbarer, sofortiger Kontaktaufnahme sowie Weitergeltung der zur Zeit des Vertragsschlusses bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse voraus, es sei denn, die Veränderungen seien unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbar gewesen.
- b. Verbindliche Angebot sind generell vier Wochen ab Erstellungsdatum gültig. Andere Gültigkeitsfristen müssen schriftlich vereinbart werden.



- c. Die Agentur ist, wenn nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, stets befugt, aber nicht verpflichtet, vertragsgegenständliche Leistungen, die üblicherweise von Dritten erbracht werden (z.B. Subunternehmern, Vermietern etc.) selbst auszuführen. Macht sie von dieser Befugnis Gebrauch, so hat sie sogleich die Rechte und Pflichten desjenigen Dritten, für oder an dessen Stelle sie tätig geworden ist, sie kann die für die jeweiligen Leistungen vereinbarte oder die übliche Vergütung beanspruchen. Die Agentur hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

14. Versicherung

- a. Die Agentur ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Weisung des Kunden verpflichtet, Versicherungsschutz für den Auftragsgegenstand oder für Dritte, die im Lager des Kunden stehen und die, wie der Kunde mit dem Gegenstand der Leistungserbringung in Berührung kommen, Versicherungsschutz einzudecken.
- b. Die Agentur ist aber berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang des einzudeckenden Versicherungsschutzes zu entscheiden und zu marktüblichen Bedingungen Versicherungsschutz einzudecken, wenn besondere Umstände z.B. Art und Umfang des Auftrages, Anzahl der mit dem Auftrag in Berührung kommender Dritter, Ort der Leistungserbringung etc. auch nur eine latente Gefährdung als naheliegend erscheinen lassen. Aus einer unterlassenden Eindeckung der Versicherung kann der Kunde keine Rechte gegen die Agentur herleiten. Für den Fall der Unterlassung einer Eindeckung von Versicherungsschutz nach pflichtgemäßem Ermessen steht der Agentur ein Aufwendungsersatzanspruch in Höhe der hierfür ihm erwachsenen Kosten zu.

15. Schutzrechte

- a. Alle im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen der Agentur bzw. seinen Mitarbeitern oder von ihm – auch im Namen des Kunden – beauftragten Dritten entstehenden gewerblichen Schutzrechte (Urheber- und Leistungsschutzrechte, Markenrechte, wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz, Patentrechte) verbleiben, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, ausschließlich bei der Agentur. Die Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Gleiches gilt für Konzepte, Entwürfe. Änderungen an den Leistungsergebnissen dürfen nur die Agentur oder von diesem ausdrücklich entsprechend beauftragte Personen vornehmen. Sämtliche Leistungsergebnisse, Konzepte und Entwürfe gelten als anvertraut und dürfen ohne Zustimmung der Agentur nicht genutzt oder an Dritte weitergegeben werden.
- b. Der Kunde ist zur Nutzung der Konzepte, Entwürfe usw. der Agentur nur für die nach dem Vertrag vorgesehenen eigenen Zwecke berechtigt, Vervielfältigungen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Agentur zulässig.
- c. Druckvorlagen, Arbeitsfilme und Negative, die von der Agentur oder in seinem Auftrag hergestellt werden, bleiben Eigentum der Agentur, auch wenn sie dem Kunden berechnet werden.
- d. Bezüglich der Ausführung von Aufträgen nach vom Kunden vorgegebenen Angaben oder Unterlagen übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Angaben und Unterlagen ausgeführten Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Die Agentur ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Kunden zur Leistungserbringung ausgehändigten Angaben oder Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen oder verletzen können. Insoweit ist der Kunde verpflichtet, die Agentur von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen und, soweit verlangt, Vorschusszahlungen zu leisten.
- e. Die Agentur ist berechtigt, die Veranstaltung aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen, nebst Hintergrundinformationen über das Projekt zum Zwecke der Dokumentation, sowie der Eigen-PR zu verwenden.

16. Eigentumsvorbehalt

- a. Sämtliche Leistungen, Leistungsergebnisse und Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien Eigentum der Agentur.



- b. Jede Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten wird erst mit der vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien wirksam.

17. Aufbewahrung von Unterlagen

- a. Die Agentur bewahrt die den Auftrag betreffenden Unterlagen für die Dauer von 6 Monaten auf. Bei Zurverfügungstellung von Originalvorlagen (Bilder, Pläne, CDs/DVDs usw.) verpflichtet sich der Kunde, Duplikate herzustellen. Für Vorlagen des Kunden, die nicht binnen eines Monats nach Beendigung des Auftrages zurückverlangt werden, übernimmt die Agentur keine Haftung.

18. Zahlungsbedingungen

- a. Die Agentur ist berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen.
- b. Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig.
- c. Darüber hinaus ist die Agentur berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.
- d. Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Anzahlungen werden nicht verzinst.
- e. Die Agentur ist im Falle des Zahlungsverzuges nach Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Für die Höhe des Schadensersatzes gilt die Regelung unter Ziffer 13.3 dieser Bedingungen.

19. Aufrechnung und Abtretung

- a. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- b. Die Rechte des Kunden aus diesem Vertragsverhältnis sind nur mit vorheriger Zustimmung der Agentur übertragbar.

20. Datenschutz

- a. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit diesen Personen bezogenen Daten, gleich ob sie von der Agentur selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

21. Abgabepflicht

- a. Der Kunde ist zu den gesetzlichen Abgaben wie GEMA, Künstlersozialabgabe und Ausländersteuer verpflichtet.

22. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- a. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Agentur, soweit der Kunde Unternehmer, Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- b. Über das Vertragsverhältnis entscheidet deutsches Recht.

23. Schlussbestimmungen

23.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.